



# Verbindliche Handlungsanweisungen (XPersonenstand 24.11)

Autor:	KoSIT
Stand vom:	25.04.2024
Bezug:	XPersonenstand

Mit diesem Dokument werden verbindliche Handlungsanweisungen für die Implementierung von XPersonenstand 24.11 festgelegt, die von den Verfahrensherstellern unverzüglich zu berücksichtigen sind. Sofern nachfolgend keine anderen Terminvorgaben gemacht werden, gilt für die hier aufgeführten Anweisungen der 1.11.2024 – also das Wirksamkeitsdatum von XPersonenstand 24.11 – als verbindliches Produktionsdatum.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von XPersonenstand 24.11.

## 2.5.6 Identifikation des Betroffenen

Da die entsprechenden Abschnitte des Registermodernisierungsgesetzes nicht rechtzeitig in Kraft treten, darf das Feld „identifikationsnummer“ bis zum 1. 11. 2025 nicht verwendet werden.

## 3 Datenübermittlung zwischen Standesämtern

Da die entsprechenden Abschnitte des Registermodernisierungsgesetzes nicht rechtzeitig in Kraft treten, dürfen die in manchen Nachrichten geschaffenen Felder zur Übermittlung der Identifikationsnummer bis zum 1. 11. 2025 nicht verwendet werden.

### 6.4.1.3 Daten über eine Person (mit Anschrift)

Wird dieser Datentyp für eine Person verwendet und ist deren Adresse nicht bekannt, so muss die Mitteilung konventionell erfolgen.

Da die entsprechenden Abschnitte des Registermodernisierungsgesetzes nicht rechtzeitig in Kraft treten, darf das Feld „identifikationsnummer“ bis zum 1. 11. 2025 nicht verwendet werden.

### 6.5.1.1 Mitteilung über eine Geburt an die Meldebehörde

Ist das Wirksamkeitsdatum dem Standesamt nicht bekannt, so ist in das Feld *geburtseintrag-Kind.wirksamkeitsdatum* der **Nachricht 031010** der Wert 01.01.1900 einzutragen.

### 6.5.1.2 Mitteilung der neuvergebenen Identifikationsnummer an das Standesamt

Da die entsprechenden Abschnitte des Registermodernisierungsgesetzes nicht rechtzeitig in Kraft treten, darf diese Nachricht bis zum 1. 11. 2025 nicht verwendet werden.

## **6.5.2.1 Mitteilung über die Feststellung der Vaterschaft an die Meldebehörde**

Ist das Wirksamkeitsdatum dem Standesamt nicht bekannt, so ist in das Feld *geburtseintrag-Kind.wirksamkeitsdatum* der **Nachricht 031011** der Wert 01.01.1900 einzutragen.

## **6.5.4.1 Mitteilung über die Annahme als Kind an die Meldebehörde**

Ist das Wirksamkeitsdatum dem Standesamt nicht bekannt, so ist in das Feld *geburtseintrag-Kind.wirksamkeitsdatum* der **Nachricht 031020** der Wert 01.01.1900 einzutragen.

## **9.5.2.1 Antwort der Ausländerbehörde auf eine Anfrage zum Staatsangehörigkeitserwerb**

Das Feld „achtJahreInland“ in der Nachricht 071020 ist unbeachtet des Namens und der Dokumentation des Feldes mit dem Ergebnis der Prüfung zu befüllen, ob das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 (3) StAG erwirbt. Dies kann, je nach Geburtsdatum des Kindes, eine Prüfung auf acht oder fünf Jahren regelmäßigen Aufenthalt eines Elternteils einschließen.

## **B.2 Festlegungen für asynchrone und synchrone Datenübermittlungen (Nummer 7)**

Die Fachnachricht inklusive base64 kodierter Anhänge darf eine Größe von 40MB nicht überschreiten.